

## Positionspapier

# Vertragliche Abschaltverein- barungen – Vorschlag zur Anpassung des § 14b EnWG

Berlin, 16. November 2016

## 1 Hintergrund

Im Zuge der Novellierung des EnWG Ende 2012 hat der Gesetzgeber eine neue Rechtsgrundlage für Gasverteilernetzbetreiber geschaffen, um unter bestimmten Voraussetzungen reduzierte Netzentgelte solchen Letztverbrauchern gewähren zu können, die sich vertraglich zu einer zeitweisen Minderung oder Unterbrechung des Gasbezugs an vereinbarten Ausspeisepunkten bereiterklären. Gemäß § 14b EnWG können Gasverteilernetzbetreiber an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, mit denen eine vertragliche Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung getroffen wurde, ein reduziertes Netzentgelt berechnen, soweit und solange dies der Engpassvermeidung im vorgelagerten Netz dient. Das reduzierte Netzentgelt muss die Wahrscheinlichkeit der Abschaltung angemessen widerspiegeln. Die Möglichkeit zum Abschluss von Abschaltvereinbarungen muss allen Letztverbrauchern diskriminierungsfrei angeboten werden.<sup>1</sup>

Im Interesse der Versorgungssicherheit und in Erfüllung der allgemeinen Pflicht der Systemverantwortung sieht der BDEW den Abschluss von Abschaltvereinbarungen als sinnvoll an.

### Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung der Höhe der Netzentgeltreduzierung

Über die konkrete Höhe der Netzentgeltreduzierung macht der Gesetzestext allerdings über das oben Genannte hinaus keine weiteren Vorgaben. Das führt in der Praxis zu unterschiedlichen Auffassungen bei der Bestimmung der Netzentgeltreduzierung, damit zu Rechtsunsicherheiten und letztlich dazu, dass weniger solcher Verträge abgeschlossen werden, als es im Lichte der Versorgungssicherheit aus netztechnischer Sicht sinnvoll wäre.

Nach Auslegung der BNetzA ist eine Netzentgeltreduzierung für Letztverbraucher maximal in dem Umfang sachgerecht, in dem beim Verteilernetzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung durch die Gewährung unterbrechbarer Kapazitäten geringere Kosten im Vergleich zur Gewährung fester Kapazitäten entstehen. Auf diese Weise wird nach Ansicht der BNetzA der gesetzlichen Vorgabe genüge getan, mit der Entgeltreduzierung die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung der Gasbelieferung abzubilden. In der Praxis führt dies dazu, dass die bestehende Regelung de facto ins Leere läuft, da in den ganz überwiegenden Fällen eine Wirtschaftlichkeit für den Kunden auf Basis der restriktiven BNetzA-Handhabung nicht gegeben ist.

Einen anderen Ansatz bezüglich der Netzentgeltreduzierungen für Letztverbraucher im Gasbereich verfolgt die Landesregulierungsbehörde (LRegB) Baden-Württemberg. Diese hatte bereits weit vor Inkrafttreten des § 14b EnWG die in ihre Zuständigkeit fallenden Verteilernetzbetreiber aufgefordert, in ihren Netzgebieten Abschaltpotenzial zu eruieren, mit den Letztverbrauchern Vereinbarungen über reduzierte Netzentgelte abzuschließen und diese

---

<sup>1</sup> Neben den vertraglichen Abschaltvereinbarungen gemäß § 14b EnWG besteht im Zuge des BMWi-Eckpunktepapiers „Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Erdgasversorgungssicherheit“ für Letztverbraucher auch die Möglichkeit, Abschaltpotenzial in Form des Demand-Side-Management-Regelenergieprodukts zu vermarkten. Für die Vermarktung von Abschaltpotenzial stehen ggf. beide Instrumente im Zusammenhang.

von der Behörde genehmigen zu lassen. Hierbei sieht sie eine Leistungspreisreduktion, meist von 50 oder 80 Prozent, für die bereitgestellte Abschaltleistung abhängig von der vereinbarten Abschaltdauer als angemessen an. Auch nach Inkrafttreten des § 14b EnWG hält die LRegB Baden-Württemberg an dieser Regulierungspraxis fest, was zu begrüßen ist.

#### Erhebung der Anzahl abgeschlossener Abschaltvereinbarungen

Um die Wirksamkeit des mit § 14b EnWG zur Verfügung gestellten gesetzlichen Instruments festzustellen, hat der BDEW eine Abfrage durchgeführt, inwieweit auf Verteilernetzebene im Jahr 2014 Abschaltvereinbarungen abgeschlossen wurden. Die Erhebung hat ergeben, dass mit Ausnahme der Netzbetreiber, die in die Zuständigkeit der LRegB Baden-Württemberg fallen, fast keine solcher Vereinbarungen getroffen wurden. Begründet wird dies in der Regel mit der Ablehnung der Letztverbraucher, denen wiederum die – nach strenger Auslegung des § 14b EnWG – mögliche Netzentgeltreduzierung zu gering sei.

Das Ergebnis der Abfrage untermauert, dass die bestehenden gesetzlichen Vorgaben keine ausreichende Grundlage dafür darstellen, das bei den Letztverbrauchern bestehende Abschaltpotenzial zu heben.

## 2 Formulierungsvorschlag

Damit das Instrument der Abschaltvereinbarungen in Gasverteilernetzen einen wirklichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann, bedarf es einer praktikableren Regelung, die marktfähige vertragliche Abschaltvereinbarungen mit einem ausreichenden wirtschaftlichen Anreiz ermöglicht und durch folgende Anpassungen des § 14b EnWG erreicht werden könnte:

### **§ 14b Steuerung von vertraglichen Abschaltvereinbarungen, Verordnungsermächtigung**

Soweit ~~und solange~~ es unter Berücksichtigung der Angaben im Netzentwicklungsplan nach § 15a EnWG der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, können Betreiber von Gasverteilernetzen an Ausspeisepunkten von Letztverbrauchern, mit denen eine vertragliche Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr vereinbart ist, ein reduziertes Netzentgelt berechnen. Das reduzierte Netzentgelt des Verteilernetzbetreibers muss ~~die Wahrscheinlichkeit der Abschaltung~~ Umfang und Dauer der Abschaltung des Letztverbrauchers, zu der dieser sich bereit erklärt, unter Berücksichtigung des Bedarfs zur Netzentlastung angemessen widerspiegeln. Die Betreiber von Gasverteilernetzen haben sicherzustellen, dass die Möglichkeit zum Abschluss von Abschaltvereinbarungen zwischen Netzbetreiber und ~~Letztverbraucher~~ allen Letztverbrauchern diskriminierungsfrei angeboten wird, wobei der jeweilige Leistungsbeitrag des Letztverbrauchers an der Netzentlastung zu berücksichtigen ist. Die grundsätzliche Pflicht der Betreiber von Gasverteilernetzen, vorrangig nicht unterbrechbare Verträge anzubieten und hierfür feste Bestelleistungen nachzufragen, bleibt hiervon unberührt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur näheren Konkretisierung der Verpflichtung für Betreiber von Gasverteilernetzen und zur Regelung näherer Vorgaben für die vertragliche Gestaltung der Abschaltvereinbarung Bestimmungen zu treffen

1. über Kriterien, für Kapazitätsengpässe in Netzen, die eine Anpassung der Gasausspeisungen zur sicheren und zuverlässigen Gasversorgung durch Anwendung der Abschaltvereinbarung erforderlich macht,
2. über Kriterien für eine Unterversorgung der Netze, die eine Anpassung der Gasausspeisungen zur sicheren und zuverlässigen Gasversorgung durch Anwendung der Abschaltvereinbarung erforderlich macht und
3. für die Bemessung des reduzierten Netzentgelts.

### **3 Vorschlag für Gesetzesbegründung**

Die Erfüllung des mit der Einführung der Vorschrift des § 14b EnWG verfolgten Zwecks, die Flexibilität und Handlungsmöglichkeiten der Verteilernetzbetreiber bei der Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen insbesondere bei Gasengpässen zu erhöhen und dadurch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit bereits im Vorfeld durch Abschluss geeigneter Abschaltvereinbarungen zu ermöglichen, bedarf einzelner gesetzlicher Konkretisierungen, um diesem Instrument in der Praxis einen größeren Anwendungsbereich zu verschaffen. Eine Abfrage, inwieweit auf Verteilernetzebene im Jahr 2014 Abschaltvereinbarungen abgeschlossen wurden, hat ergeben, dass die bestehenden gesetzlichen Vorgaben keine ausreichende Grundlage dafür darstellen, das bei den Letztverbrauchern bestehende Abschaltpotenzial zu heben.

Da bei der Bewertung des Abschaltbedarfs bei den Verteilernetzbetreibern sowie des Abschaltpotenzials beim Letztverbraucher eine Befristung – entsprechend der internen Bestellung auf 1 Jahr – nicht ausreichend, nicht zielführend und außerdem die Einbeziehung der Entwicklungen für die Folgejahre erforderlich ist, wird durch die Ergänzung in Satz 1 auf den Netzentwicklungsplan und damit auf einen entsprechend längeren Zeitraum Bezug genommen. Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erreichen für den Letztverbraucher nicht den Bereich der Wirtschaftlichkeit, die sich in der Regel erst bei dem Abschluss längerfristiger Verträge einstellt.

Klarzustellen ist außerdem durch die Ergänzung am Beginn des Satzes 2, dass sich die Reduzierung des Netzentgelts auf das gesamte Entgelt des Verteilernetzbetreibers inklusive vorgelagerter Kosten bezieht und nicht ausschließlich auf das Kapazitätsentgelt des vorgelagerten Netzbetreibers.

Einer Präzisierung bedürfen auch die Grundlagen für die Ermittlung des reduzierten Netzentgelts durch eine Anpassung des Satz 2. Wesentliches Kriterium für den diskriminierungsfreien Vertragsabschluss und die Netzentgeltreduzierung ist das jeweilige Abschaltpotenzial, das heißt die vom Letztverbraucher in Aussicht gestellte Leistung (nicht die Leistung des Netzan Anschlusses, auch nicht die in Anspruch genommene IST-Leistung). Maßgebend ist bereits die Vorhaltung des Potenzials. Es obliegt damit dem Letztverbraucher, eine realistische Größe für das Abschaltpotenzial zu ermitteln. Der Netzbetreiber prüft die vom Letztverbraucher gemeldeten Werte auf Plausibilität. Dabei hat der Netzbetreiber den zur Absicherung der Engpässe im vorgelagerten Netz erforderlichen Leistungsbedarf zu berücksichtigen. Ziel des Vertragsabschlusses ist ausschließlich, die Unterbrechbarkeit der Netznutzung mit dem Zweck der Netzentlastung zu vereinbaren. Dementsprechend wird in Satz 2 klargestellt, dass die Möglichkeit zum Abschluss von Abschaltvereinbarungen von dem Bedarf zur Netzentlastung abhängt. Das reduzierte Netzentgelt hat dabei dem tatsächlichen Risiko der Abschaltung Rechnung zu tragen.

Der Netzbetreiber ist im Übrigen im Rahmen seiner Netzentgeltkalkulation berechtigt, die Differenz aus dem allgemeinen Netzentgelt und dem nach § 14b EnWG reduzierten Netzentgelt auf seine Netzkunden umzulegen.

**Ansprechpartner:**

Dr. Michael Koch  
Telefon: +49 30 300199-1530  
michael.koch@bdew.de

Thomas Pollithy  
Telefon: +49 30 300199-1255  
thomas.pollithy@bdew.de